

## **Richtlinien über die Anstellung von Ehegatten und -gattinnen, Lebenspartner/-innen und Verwandten**

Gestützt auf Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe g des Gesetzes über die Universität (436.11) erlässt die Universitätsleitung folgende Richtlinien:

### 1. Grundsatz

Ehegatte bzw. -gattin, Kinder, Kindeskinde, Brüder und Schwestern sowie Lebenspartner/-in von Universitätsangestellten werden grundsätzlich nicht in einem Unterstellungsverhältnis angestellt.

Heiraten zwei bereits Angestellte bzw. gehen eine Partnerschaft ein, unterliegen Verlängerungen der bestehenden Anstellungsverhältnisse den Kriterien von Ziffer 2.

### 2. Ausnahme

Eine Anstellung ist ausnahmsweise möglich, wenn die anzustellende Person über ausgewiesene Qualifikationen für die zu besetzende Position verfügt und wenn zusätzlich eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

- Zwischen dem bzw. der Vorgesetzten und der anzustellenden Person besteht eine Arbeitsgemeinschaft.
- Das Gewinnen oder Erhalten des Antragstellers bzw. der Antragstellerin ist sonst nicht möglich.
- Das Weiterführen des Arbeitsverhältnisses der Betroffenen ist für die Leistungserbringung der Dienststelle unabdingbar.

### 3. Vorgehen

Stellen sind grundsätzlich auszuschreiben, bei Befangenheit im Sinne von Ziffer 1 haben die Betroffenen in den Ausstand zu treten.

Das Vorliegen von Bedingungen gemäss Ziffer 2 wird durch die dem bzw. der Vorgesetzten der betroffenen Person übergeordnete Instanz überprüft. Das Resultat ist in einem Antrag zu Händen der Universitätsleitung festzuhalten.

Die Anstellung erfolgt in der Dienstabteilung des Antragstellers bzw. der Antragstellerin.

Bern, 26. Oktober 2004

Namens der Universitätsleitung

Prof. Dr. Chr. Schaublin, Rektor